



***Festrede von Herrn Hartmut Kilger
zum 40-jährigen Jubiläum des RVN
vom 17.06.2023 in Lüneburg***

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, besonders Sie vom Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen, sehr geehrte Damen und Herren, Sie Herr Kollege Vogt haben mich gebeten, zu Ihrem Jubiläum eine kleine Rede zu halten. Dieser Bitte bin ich schon deshalb besonders gern nachgekommen, als dieses Jubiläum irgendwie auch für mich ein kleines Jubiläum ist.

Vorausschicken will ich, dass wir Repräsentanten der Anwaltsversorgungen seit mehr als drei Jahrzehnten jährlich wenigstens zweimal im Rundgespräch zusammengetroffen sind und uns und unsere Einrichtungen daher bestens kennen. Wir schätzen Ihr Versorgungswerk! Es ist ein alter Bekannter. Wir können seinen bis heute dauernden Erfolg bestätigen und es dazu nur beglückwünschen. Der Garant hierfür in dieser langen Zeit ist vor Herrn Kollegen Vogt immer der Kollege Dr. Eiselt gewesen, der Ihr Versorgungswerk, aber auch einer langen Mitarbeit in der ABV bestens vertreten hat. Glückwunsch Ihnen allen!

Die kurze Zeit will ich nutzen, um vor allem auf die Gründerzeit zurückzugreifen. Sie würde eigentlich zuvor eine längere Darstellung der Geschichte des Alters, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung der Anwaltschaft in ganz Deutschland erfordern. Dieser reizvollen Aufgabe komme ich aber nicht nach; sie würde den Rahmen des Abends sprengen. Ich möchte aber kurz zum Vergleich mit anderen Systemen hervorheben:

- Die Geschichte unserer berufsständischen Versorgung ist wesentlich älter als die der Deutschen Rentenversicherung.
- Und sie beruht auf einer von unten gewachsenen Struktur. Sie beruht nicht auf Paternalismus und nicht auf dem Gedanken von Zuckerbrot und Peitsche, wie sie in der kaiserlichen Botschaft Bismarcks zur Gründung der gesetzlichen Rentenversicherung geführt hat.

Die Gründung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Land Niedersachsen ist der Eisbrecher im Jahrhundert-Projekt eines verantwortungsbewussten Berufsstandes gewesen. Wir anderen Versorgungswerke sind diesem Eisbrecher streng in der geöffneten Fahrrinne gefolgt. Das kann ich als ein Vertreter der entsprechenden Einrichtungen in Baden-Württemberg und als späterer Vorsitzender der ABV mit voller Überzeugung bestätigen.

Als der Knoten geplatzt ist, in Celle und Hannover, in Oldenburg und Braunschweig, war ich nicht dabei. Hier kann ich aus eigener Erinnerung nicht berichten. Aber ich habe erfahren, was historische Erzählung späterer Erlebnisse und Erforschung von Urkunden zu leisten vermag. Vom Jahre 1984 an habe ich das gewaltige Echo aus Niedersachsen vernommen, welches von

dem Vortrag des Kollegen Dietmar Heinemann in Bad Schachen (Lindau) am 09. Mai 1981 ausgegangen ist.

Mein erster Kontakt damit fand im Gebäude der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe statt. Rechtsanwalt Dr. Hans Kaiser war dort der Leiter der Arbeitsgruppe der vier Kammern Baden-Württembergs, zu der ich als Vertreter der Rechtsanwaltskammer Tübingen gestoßen war. Dr. Kaiser war erfüllt von dem Gedanken der Schaffung eines Versorgungswerks. Ihn hatte er von der BRAK-Hauptversammlung in Lindau mitgebracht – eben von jener Rede des Kollegen Heinemann. Diese Rede ist in den Unterlagen der Bundesrechtsanwaltskammer als ausführliche Schilderung im Protokoll erhalten. Als wir uns in Baden-Württemberg an die Arbeit machten – und in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein wird es damals nicht anders gewesen sein – war für uns gegebnet, was in Niedersachsen von 1980 bis 1983 erstritten worden war.

Diese eigentliche Geschichte fängt für mich retrospektiv sogar noch früher an: am Deutschen Anwaltstag, welcher 1979 in Hannover stattfand. Und sie mündete in das Gesetz, welches am 14.03.1982 seinen erfolgreichen Abschluss fand und die Satzung ermöglichte, die am 30.11.1983 in Kraft trat. In dieser kurzen Zeit ist geschaffen worden, was für uns andere dann Arbeitsgrundlage war.

Das meine ich im wahrsten Sinne des Wortes: bei unseren Arbeiten in der Gründungskommission des Versorgungswerks in Baden-Württemberg lag die in Celle beschlossene Satzung als Muster vor; an ihm hat man sich voran gearbeitet. Der Wortlaut ist in weiten Strecken deckungsgleich – und 1985 haben wir dann sogar das EDV-Programm von Niedersachsen übernehmen dürfen. Aber vor allem die Grundlagen mussten wir uns nicht mehr erarbeiten: sie waren in Celle gelegt und gefestigt worden.

Hierzu vier Bemerkungen:

Klar war **erstens**, dass eine Pflichtversorgung geschaffen werden musste. Die Niedersachsen haben hier einen 100 Jahre andauernden Widerstand überwunden. Denn es ist einsichtig: eine Versicherungspflicht ist dem Anwalt instinktiv zuwider. *“Jeder Sorge für sich selbst vor”*, ist seine Devise. Auf dieser Klaviatur spielten die Lebensversicherer schon in der Kaiserzeit, dann vor allen Dingen in der frühen Bundesrepublik, allen voran der Standesversicherer der Anwaltschaft, nämlich die Deutsche Anwalt- und Notarversicherung, getrieben von der Hamburg-Mannheimer, die uns später allen sattsam bekannt geworden ist. Hier kann man nur staunen, was in den frühen achtziger Jahren für ein Kampf ausgestanden worden ist. Eine ganzseitige Anzeige der DANV im Anwaltsblatt mit dem Tenor *„das können wir alles auch, nur besser”* hat die Aktivität der Bundesrechtsanwaltskammer mit ihrem Hauptgeschäftsführer Gellner im Verein mit dem deutschen Anwaltsverein auf den Plan gerufen, sodass sich der Direktor der DANV schließlich öffentlich bei der Deutschen Anwaltschaft entschuldigen musste. Es grenzt in der Rückschau geradezu an ein Wunder, wie dieser drastische Widerstand überwunden werden konnte, dies im Übrigen auch in den eigenen Reihen: der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Dr. Vigano, Nordrhein-Westfalen, hatte gerade erlebt, wie eine dort gestartete Initiative gescheitert war. Für uns Epigonen war also klar: Pflichtversorgung! Alles andere würde dazu führen, dass es eben nach wie vor unversorgte Anwälte, Witwen und Waisen geben würde, die schließlich dem Sozialamt obliegen würden.

Dazu galt **zweitens** aber auch: keine Pflichtversorgung für Alte. Die Frage der Übernahme der so genannten Alten Last ist ein Thema gewesen, das schon immer als Sperre gewirkt hatte. Denn es liegt ja der Gedanke nahe: wenn der Berufsstand zusammensteht, dann aber auch wirklich Alle! Aber alt gewordene Berufsgenossen hätten nicht mehr genügend Versicherungszeit

aufbauen können, sodass sie hätten im Wege der Umlage versorgt werden können und müssen. Oder der Staat hätte seinen Beitrag leisten müssen. An der Lösung dieser Frage waren schon frühere Bemühungen im Bundestag aber auch die frühe Gründung des Versorgungswerks in Rheinland-Pfalz 1969 gescheitert. Selbstverständlich war der Ablehnung der Übernahme der Alten Last nicht. Die Ärzte in Württemberg hatten schon 1952 den Weg der Übernahme der Alten Last durch Umlage gewählt. Dort wäre ein Vorbild zur Verfügung gestanden, welches sich nun schon 30 Jahre, ausgeweitet auf das ganze Land Baden-Württemberg, bewährt hatte. Für uns Gründer in Stuttgart wäre das ein reizvolles Vorbild gewesen: da sich aber Niedersachsen aus gutem Grund anders entschieden hatte, galt das für alle nachfolgenden Anwaltsversorgungen, also auch für uns, als Vorbild.

Niedersachsen hatte sich nämlich von Heubeck beraten lassen. Von dort war die Idee des offenen Deckungsplanverfahrens ins Gespräch gebracht worden, offenkundig erstmals. Zu ihm hatten sich die Niedersachsen aufgrund der Beratung des damaligen Versicherungsmathematikers Dr. Schröder vom Büro Heubeck in Köln entschlossen, und nicht zu einem Anwartschaftsdeckungsverfahren, von welchem die Beratungsfirma Hansa Gesellschaft für mathematische Berechnungen GmbH in Hamburg ausgegangen war. Für uns Nachfolgende gab es deswegen überhaupt keine Diskussion mehr dazu. Es war selbstverständlich dass wir das OPD nahezu Alle übernahmen (vielleicht mit der Bayerischen Anwaltsversorgung als Ausnahme, wo durch die damalige Versicherungs- und Versorgungskammer eigener Sachverstand vorhanden war).

Denn eindeutig war **drittens** auch: es sollte eine Alternative zur gesetzlichen Rentenversicherung – der damaligen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – geschaffen werden. Ziel war ja eine Pflichtversicherung für Selbstständige, in welcher auch Angestellte beteiligt sein sollten. Heute wird oft der Eindruck erweckt, der Gedanke an eine Alternative sei von der Angst getrieben worden, die selbstständigen Anwälte würden früher oder später in die Deutsche Rentenversicherung inkorporiert werden. Daran ist zwar vielleicht einiges wahr: die nach der großen Rentenreform 1957 entstandene Euphorie und die Enttäuschung darüber, dass die freien Berufe dort vom gemeinsamen Tisch der Versicherten hinweg gewiesen und auf sich selbst zurückgeworfen wurden, war langsam einer Skepsis darüber gewichen, ob das so geschaffene große System auch wirklich zukunftsfest sei. Dabei wird aber vergessen, dass es auch noch eine andere Seite gab, die Seite, die ich in meinen Eingangsworten zitiert habe. Sehr scharf hat das der Mannheimer Anwalt Dr. Wolfgang Philipp auf einer Rede am Deutschen Anwaltstag 1979 in Hannover zum Ausdruck gebracht (wobei ich hieraus auszugsweise zitiere). Er sagt zur gesetzlichen Rentenversicherung:

„Was ursprünglich als soziale Sicherung freier Staatsbürger gedacht war, entpuppt sich so als eine Art sozialpolitischer Leibeigenschaft. ... Die Rentenversicherungsbeiträge werden zur Steuer oder bestenfalls zur öffentlichen Zwangsanleihe, die Versicherungsleistung zur Sozialhilfe, mit dem Unterschied, dass der Rechtsanspruch „richtige Sozialhilfe“ sich jetzt schon als verlässlicher darstellt als der auf eigenen Beiträgen beruhende Anspruch auf Versicherungsschutz. ... Sozialpolitik ist dabei, weit eher Instrument der Machterhaltung oder Machtgewinnung zu werden, als dem Bürger zu dienen“.

Diese Äußerung ist sicher überspitzt. Philipp war ein radikaler Kollege, wir haben ihn später noch kennengelernt. Aber was er sagte, wirkt wie ein Leuchtfeuer auf das, was wir in der Gegenwart noch werden erleben können. Der Erfolg der Deutschen Rentenversicherung und die gegenwärtig nach meiner Ansicht nicht haltbaren aktuellen Dynamisierungen stehen auf sehr

tönernen Füßen: die Deutsche Rentenversicherung erhält gegenwärtig etwa ein Drittel des Bundeshaushalts als Zuschuss! Bitte verstehen Sie mich nicht falsch: wir sitzen mit der Deutschen Rentenversicherung im selben Boot. Denn auch das kapitalbildende System hat seine Schwächen, wie sich in der nahen Vergangenheit gezeigt hat. Aber die Motive zur Gründung der Berufsständischen Versorgung und damit auch unsere Anwaltsversorgungen waren durchaus von Zukunftsweisheit getragen. Die selbstverständliche und für uns alle tragende Motivation war die Eigeninitiative, war die Subsidiarität, war das Zusammenstehen des Berufsstandes. Wir wollten selbst für uns vorsorgen und erhielten und erhalten vom Staat deswegen keinerlei Zuschüsse. Auch das hatten wir damals bereits von den Niedersachsen gelernt.

Gelernt haben wir aber auch **viertens**, dass es unabweisbar ist, die Kritik aus den eigenen Reihen nicht aus dem Auge zu verlieren. Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle hatte schon am 14. März 1981 durch die Kammerversammlung die kammerinterne Einrichtung der Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen mit einem Satzungsentwurf beschlossen. Das war nicht abwegig: bei den Ärzten war das auch so. Auf eine Klage von 18 Kammermitgliedern, darunter einem Kollegen, der später sogar Mitglied der Vertreterversammlung war, hatte der Ehrengerichtshof am 21. Dezember 1981 aber diesen Beschluss für nichtig erklärt – allerdings ausdrücklich als Meinungsäußerung der Kammerversammlung gelten lassen. Dies Ergebnis war klar: Ärztekammern beruhen auf Gesetzen der Heilberufe der Länder – Rechtsanwaltskammern aber auf einem Bundesgesetz, der BRAO. Nicht wasserdichte Lösungen waren also der juristischen Kritik aus den eigenen Reihen ausgesetzt. Diese Kammerlösung war deswegen schon zehn Jahre vorher durch eine (allerdings durch Landesgesetz geschaffene) Einrichtung der Kammern Koblenz und Zweibrücken gescheitert. Also war den Niedersachsen nur der Weg über die Schaffung einer selbstständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts geblieben, die sich nun aber ihrerseits ebenfalls den Angriffen von Berufskollegen ausgesetzt sah. Sieht man im Nachhinein aus den Unterlagen, welchen Kampf die niedersächsischen Kollegen auf diesem Feld führen mussten, so kann man den damals agierenden Befürwortern nur Bewunderung zollen. Es waren neben dem Kammergeschäftsführer und Rechtsanwalt Dr. Dietmar Heinemann, der die Verbindung zur Politik hielt, Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Stobbe als der Verbindungsmann zu Anwaltsverband und Anwaltsverein und, als dritter im Bunde, Dr. Ulrich Kirchhoff, selbstständiger Rechtsanwalt und Hauptgeschäftsführer der Ärztekammer Niedersachsen und Fachmann auf dem fraglichen Rechtsgebiet. Soweit ich nachträglich sehen kann, ist dieses Trio die eigentliche Urzelle ihres Versorgungswerks gewesen, wobei ich die beteiligten Kammerpräsidenten und die teilweise auch heute noch hier mit anwesenden Vorkämpfern, die Kollegen Dr. Eiselt, Igelbusch und Vogt nicht vergessen will.

Von den Geburtsschmerzen des niedersächsischen Versorgungswerks hatten wir Gründer in Stuttgart und Karlsruhe natürlich gehört. Sie waren auch unüberhörbar: war es doch in Celle für die Selbstständigen im Hinblick auf die Beitragspflicht zu einem Kompromiss gekommen, dahin, dass nur fünf Zehntel des der Deutschen Rentenversicherung entsprechenden Höchstbeitrags für Selbstständige festgelegt wurde. Für uns war klar, dass man sich diesem Kompromiss nicht fügen musste. Also musste man schauen, dass man in der Anfangsphase möglichst breite Zustimmung würde schaffen können. Auch hier war ja in Niedersachsen vorexerziert worden, was nötig war: die Zustimmung der nicht gerade voll repräsentativen Kammerversammlungen allein würde nicht ausreichen können, es musste zum Mittel der Urabstimmung gegriffen werden. Dieses Mittel erforderte den Einsatz aller Kräfte. Dass diese Urabstimmungen auch bei uns positiv ausgingen, ist letztlich auch dem Vorbild in Niedersachsen zu verdanken; man konnte die dortigen positiven Ergebnisse zitieren. Und man wusste, dass

es nun um alles oder nichts ging. Deswegen war es auch wichtig, bei der Besetzung der ersten Vertreterversammlung acht zu geben, damit nicht das passiert, was in Celle passierte: dass nämlich noch aus der Vertreterversammlung selbst heraus durch Kollegen die Ausgestaltung des Versorgungswerks angegriffen werden konnte, womit die Beschränkung von 5/10 für die Selbständigen bestehen blieb.

Ich will aus dieser Betrachtung folgenden Schluss ziehen: verschiedene Generationen und verschiedene Regionen mussten erst vielfältige Erfahrungen sammeln und durchleiden. Die Bemühungen, die es nach 1957 zweimal in den Bundestag geschafft hatten, waren in den frühen Sechzigern gescheitert. Trotz Zustandekommens eines Landesgesetzes war eine Rechtsanwaltsversorgung in Rheinland-Pfalz Ende der Sechziger nicht zur Entstehung gelangt. Auch in Nordrhein-Westfalen waren entsprechende Bemühungen erfolglos geblieben. Die Kammerlösung, in Niedersachsen mutig probiert, musste vor Gericht scheitern. Und das dann auf den Weg gebrachte Projekt musste sämtliche Geburtswehen durchleiden, wie ich sie vorstehend nur andeutungsweise beschreiben konnte. Sicher ist jedenfalls: Ihr Versorgungswerk hat diese Geburtswehen für uns alle durchlitten. Wir haben von Ihren Erfahrungen profitiert. Sie haben den Zündfunken gesetzt.

Wäre nicht unser Karlsruher Gründungspapst Dr. Hans Kaiser noch zur schwach besetzten samstäglichen Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Lindau-Bad Schachen dageblieben, hätte er nicht die Rede von Dietmar Heinemann gehört und wäre er nicht mit der dadurch ausgelösten Begeisterung nach Hause zurückgekehrt, wäre jedenfalls das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg nicht so schnell gegründet worden. Wie das bei den anderen Versorgungswerken, die zur ähnlicher Zeit entstanden, verlaufen ist, müssen die dortigen Zeitzeugen bekunden. Es ist aber sicher nicht übertrieben, wenn ich sage, dass die anwaltlichen Versorgungswerke im Verein mit den Berufsorganisationen es nicht rechtzeitig zur Wiedervereinigung geschafft hätten, einigermaßen flächendeckend zu werden. Ich weiß wovon ich rede, denn ich war damals bereits im Vorstand des DAV und zugleich stellvertretender Vorsitzender in Baden-Württemberg. Uns hätte bei späterer Gründung der Versorgungswerke in der alten Bundesrepublik das Schicksal ereilt, welches in der Folge der Wiedervereinigung den Beruf des Anwaltsnotars in den neuen Bundesländern ereilt hat. Deswegen begehen wir heute nicht nur das Jubiläum der Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen, sondern in der Konsequenz dank Ihnen auch das Jubiläum der Schaffung einer flächendeckenden berufsständischen Versorgung der Anwältinnen und Anwälte in ganz Deutschland.

Diesen Eindruck hier zu bekunden, war mir mit diesem Beitrag ein Anliegen. Dies bringe ich zugleich – Kollege Dr. Thietz-Bartram wird es gestatten - auch als ehemaliger Vorsitzender des Rundgesprächs im Namen aller Anwaltsversorgungen in Deutschland zum Ausdruck, verbunden mit unseren und meinen herzlichen Glückwünschen und dem Dank an Sie, an Ihr Versorgungswerk und besonders an die Personen, die uns den Weg damals gewiesen haben.

Dazu noch ein kleiner Spaß: auch der Humor ist in Niedersachsen zu Hause. Ich erfuhr, dass in der Gründungszeit ein Kollege aus Hannover mit dem Namen Gerhard Schröder zu den Promotoren des Versorgungswerks bemerkt habe: *“Ach, Ihr wollt also eine Feinmechaniker Lösung?”*. Und gesichert ist, dass Stobbe und Heinemann an das Ende der Republik, nämlich nach Emden, gereist sind, um dort den Kollegen die Planungen vorzustellen – dies im dortigen (noch heute bestehenden) *“Club zum guten Endzweck”*. Jawohl: wir haben mit unseren Einrichtungen gemeinsam eine echt feinmechanische Lösung gefunden! Und jawohl: wir sind in der Deutschen Rechtsanwaltsversorgung gemeinsam ein Club zum guten Endzweck! Dank Ihnen!

Möge es dabei bleiben! Vielen Dank.